



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg  
Postfach 1350 - 7000 Stuttgart 1

Firma  
Dehoust GmbH.  
Postfach 1140  
6906 Leimen

Eingegangen  
15. NOV. 1978  
H. Dehoust GmbH

Stuttgart, den 6. November 1978  
P am Eingang 6  
im Innenhof  
Fernsprecher  
Durchwahl (07 11) 66 73-441  
Aktenzeichen: III/3-3208.2.1/A/  
(Bitte bei Antwort angeben) Fa. Dehoust GmbH,  
Leimen/78

Das Gutachten und die Prüfungsunterlagen sind Bestandteil der Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder Tank muß sachgemäß hergestellt sein und muß in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellungsverfahren - mit den bei der BAH und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hinterlegten Beurteilungsnachweisen übereinstimmen.

Hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften muß jeder Tank dem Prüfzeugnis der BAH vom 13. 7. 1978 - Az.: 3.12/9587 - entsprechen.

2. Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar

2.1 an jedem fertigen Tank:

- a) Einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung (Sichtprüfung),
- b) Einhaltung der Mindestmasse von 33,0 kg,
- c) Einhaltung der Mindestwanddicken  
im stark gerundeten Teil der Ecken und Kanten 3,2 mm  
im Bodenbereich 6,0 mm  
in den übrigen Bereichen 5,0 mm,
- d) Dichtigkeit bei einem Prüfdruck entsprechend dem 1,3-fachen statischen Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks,

2.2 nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs am ersten Tank:

Bauartzulassungsbescheinigung

für einen Tank ( 1 000 l ) aus Polyäthylen mit Bandagen zur oberirdischen Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff in Gebäuden

Aufgrund des § 11 a in Verbindung mit Nr. 3.141 Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- in der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I S. 689), geändert durch Gesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), werden die in Ihrem Werk in Leimen aus der Polyäthylen-Formmasse "Hostalen GA 7745 1" im Blasverfahren hergestellten Tanks mit einem Inhalt von 1 000 l zur oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselmotortreibstoff nach DIN 51 601 in Gebäuden

unter dem Zulassungskennzeichen  
01/BAH/4.01/5/78  
der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung - BAM - vom 6. 10. 1978 - BAM/4.01/5/78 - mit den dazugehörigen Prüfungsunterlagen zugrunde.

- / -

Dienstgebäude: Rotenbühlplatz 30 · Fernsprecher Vermittlung (07 11) 66 73-1 · Telex 722 548  
Ref. Gruppe III R (Sicherheit in der Kerntechnik) Lange Straße 4 A · Fernsprecher 07 11/20 20-1 DW 20 20

- / -

- 3 -

- 4 -

- a) Die Einhaltung der Dichte nach DIN 53 479

$$d_{R(a)} \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

$$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)} - 0,004; \quad d_R \text{ in g/cm}^3,$$

für den Grenzfall gilt:

$$d_{R(e)} \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

wobei bedeuten:

$d_{R(a)}$  Rohdichte vor der Verarbeitung (Formmasse)

$d_{R(e)}$  Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff)

- b) Die Einhaltung des Schmelzindex nach DIN 53 735

$$MFJ 190/5_{(a)} \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$$

$$MFJ 190/5_{(e)} - 0,04 \leq MFJ 190/5_{(a)} + 0,04;$$

$$MFJ \text{ in g/10 min}$$

für den Grenzfall gilt:

$$MFJ 190/5_{(e)} \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$$

wobei bedeuten:

$MFJ 190/5_{(a)}$  = Schmelzindex vor der Verarbeitung (Formmasse)

$MFJ 190/5_{(e)}$  = Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formstoff)

Die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

3. In der Tankwand sind an gut zugänglicher Stelle (Stirnseite) folgende Angaben einzuformen:

Hersteller  
Rauminhalt  
Prüfdruck

01/BAH/4.01/5/78  
NUR FÜR HEIZÖL EL UND DIESELMOTORTREIBSTOFF

4. Der Tank muß zusätzlich mit folgenden dauerhaften Kennzeichen versehen sein:

Herstellernummer  
Fertigungsjahr

5. Zu Beginn der Fertigung sind die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung sowie die vorgeschriebenen werksinternen Prüfungen vom Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins Baden e. V. überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die ersten Tanks der Fertigung vom Sachverständigen auf Übereinstimmung mit dieser Bauartzulassung prüfen zu lassen.

6. Der Hersteller hat den Technischen Überwachungsverein Baden e. V. zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Bauartzulassung und die ordnungsgemäße Vornahme der werksinternen Prüfungen zu überwachen.

Die Kosten der vom Technischen Überwachungsverein vorgenommenen Prüfungen sind vom Hersteller zu tragen.

Prüfbescheinigungen des Sachverständigen, die Hinweise auf Mängel oder Abweichungen von den Maßgaben der Bauartzulassungsbescheinigung enthalten, sind der Zulassungsbehörde zuzuleiten.

7. Für die Prüfungen nach den Maßgaben 5 und 6 gelten die TRbF 406 und die weitergehenden Anforderungen dieser Bauartzulassungsbescheinigung.

8. Durch die Kennzeichnung des Tanks nach Maßgabe 3 und durch Ausstellung einer Bescheinigung mit der Herstellungsnummer des Tanks gewährleistet der Hersteller, daß der Tank ordnungsgemäß hergestellt ist und die Anforderungen dieser Bauartzulassungsbescheinigung erfüllt.

- / -

- / -

9. Die Tanks müssen in Räumen aufgestellt werden, die den baurechtlichen Anforderungen an Heiz- und Heizöllagerräume entsprechen.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist die Aufstellung der Tanks unzulässig. Außerdem wird auf die Bestimmungen über die unzulässige Lagerung nach § 10 der VbF hingewiesen.

10. Tanks zur Lagerung von Heizöl dürfen auch in Heizräumen aufgestellt werden, sofern diese Räume den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und die Gesamtlagermenge 5 000 l nicht übersteigt.

11. In den Aufstellräumen dürfen außer Heizöl bzw. Dieseldieselkraftstoff keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt oder gelagert werden.

12. Die Tanks müssen in Auffangräumen nach TRbF 203 Nr. 4.14 und 3.15 aufgestellt werden. Sie dürfen als Einzeltank oder in Tanksystemen aus bis zu 5 Einzel tanks zusammengeschlossen werden.

Die Tanks oder die Tanksysteme dürfen nur aus den in den nachstehenden Prüfberichten über die Festlegung von Einbauort und -tiefe eines Grenzwertgebers aufgeführten Anlageteilen bestehen:

PTB Gesch.-Nr. 3.4-7563/75 vom 21. 3. 1975 mit 3. Nachtrag vom 14. 9. 1978,

PTB Gesch.-Nr. 3.4-32021/76 vom 4. 4. 1977 mit 2. Nachtrag vom 14. 9. 1978.

13. Die Tanks müssen von der Feuerungsanlage (Feuerstelle, Schornstein und Verbindungsstücke) einen Abstand von mindestens 1 m haben.

14. Die Tanks oder die Tanksysteme müssen sachgemäß aufgestellt

- / -

23. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen für den Betrieb der mitgelieferten Anweisung eingehalten werden.

Insbesondere sind die Betreiber auf die Maßgaben 16 und 19 aufmerksam zu machen.

24. Eventuell auftretende Schäden an Tanks oder Tanksystemen sind - über die Regelungen des § 20 VbF hinausgehend - auch der Bundesanstalt für Materialprüfung unverzüglich anzuzeigen.

Für die Zulassung wird entsprechend der beiliegenden Gebührenrechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 200.-- festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21. 3. 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1974 (GBl. S. 508), in Verbindung mit Nr. 31b Unter-Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Verordnung vom 18. 5. 1977 (GBl. S. 300).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Hördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

a) Weitergehende Vorschriften des Bau- und Wasserrechts bleiben durch die Bauartzulassung unberührt.

- / -

sein. Sie sind ohne Bodenabstand aufzustellen. Die Tanks oder die Tanksysteme müssen an einer Stirn- und an einer angrenzenden Längsseite einen Wandabstand von mindestens 400 mm haben.

15. Die Tankwandungen dürfen nicht pigmentiert sein. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger ist nicht erforderlich, da die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.

Der höchstzulässige Füllstand muß augenfällig markiert sein.

16. Der maximale Betriebsdruck darf den Prüfdruck nicht überschreiten.

17. Die Volumetoleranz von  $\pm 1\%$  muß eingehalten sein.

18. Die Dandagen müssen eine Feuerverzinkung von 50  $\mu\text{m}$  aufweisen.

19. Die Verwendung von geflickten Tanks ist unzulässig.

20. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sachgemäß vorzubereiten.

21. Jedem Tank sind mitszuliefern

a) Abdruck dieser Bauartzulassungsbescheinigung (ohne Anlagen),

b) Abdruck der "Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb".

22. Der Hersteller hat ausführende Unternehmen schriftlich darauf hinzuweisen, daß Transport und Montage der Tanks nur nach der beigelegten Anweisung erfolgen dürfen.

Insbesondere sind ausführende Unternehmen auf die Maßgaben 9 bis 14 aufmerksam zu machen.

- / -

b) Diese Zulassung gilt nicht für anderegeartete Tank-Fertigungsanlagen und nicht für andere Fertigungsbetriebe oder andere Hersteller. Änderungen der Bauart (z. B. Art des Werkstoffes, der Gestalt oder des Fertigungsverfahrens) oder des Tanksystems erfordern eine neue Zulassung.

c) Die Richtlinie "TB-Tanks, oberirdisch" - TRbF 006 - (Arbeitschutz Nr. 4/1978 S. 129) ist zu beachten.

Beilagen:

Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 6. 10. 1978 - BAM/4.01/5/78 - mit 8 Anlagen  
Gebührenrechnung



*Korger*